

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

16.12.1976

Geschäftszahl

0558/75

Rechtssatz

Beim Schulbesuch im Sinne des § 227 Z 1 ASVG kommt es nicht auf die physische Anwesenheit des Schülers in der Schule, sondern nur darauf an, wann der Schüler schulrechtlich gesehen aufgehört hat, Schüler zu sein, und wann somit der Schulbesuch in diesem Sinne geendet hat. Dies hat die Behörde unter Zugrundelegung der betreffenden schulrechtlichen Vorschriften zu prüfen.